

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Kostenzuschussverordnung-StBHG geändert wird

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, wird verordnet:

Die Kostenzuschussverordnung-StBHG, LGBl. Nr. 36/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 97/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Höhe des Kostenzuschusses beträgt – nach Abzug der von einem Sozialversicherungsträger allfällig übernommenen Kosten – höchstens 24 Euro pro Stunde. Für Behandlungen, die weniger als eine Stunde dauern, ist der Kostenzuschuss aliquot der tatsächlich aufgewendeten Behandlungszeit zu gewähren. Die Begrenzung der Höhe des Kostenzuschusses gilt nicht für Einrichtungen, mit denen das Land Steiermark vertraglich anderes vereinbart hat.“

2. § 2 Abs. 5 und 6 entfallen.

3. Nach § 3b wird folgender § 3c eingefügt:

„§ 3c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. /2011

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. /2011 anhängigen Berufungsverfahren sind nach den bis zum Inkrafttreten dieser Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.“

4. Der bisherige § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des § 2 Abs. 4, der Entfall des § 2 Abs. 5 und 6 sowie die Einfügung des § 3c durch die Novelle LGBl. Nr. /2011 treten mit 1. Mai 2011 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves